

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

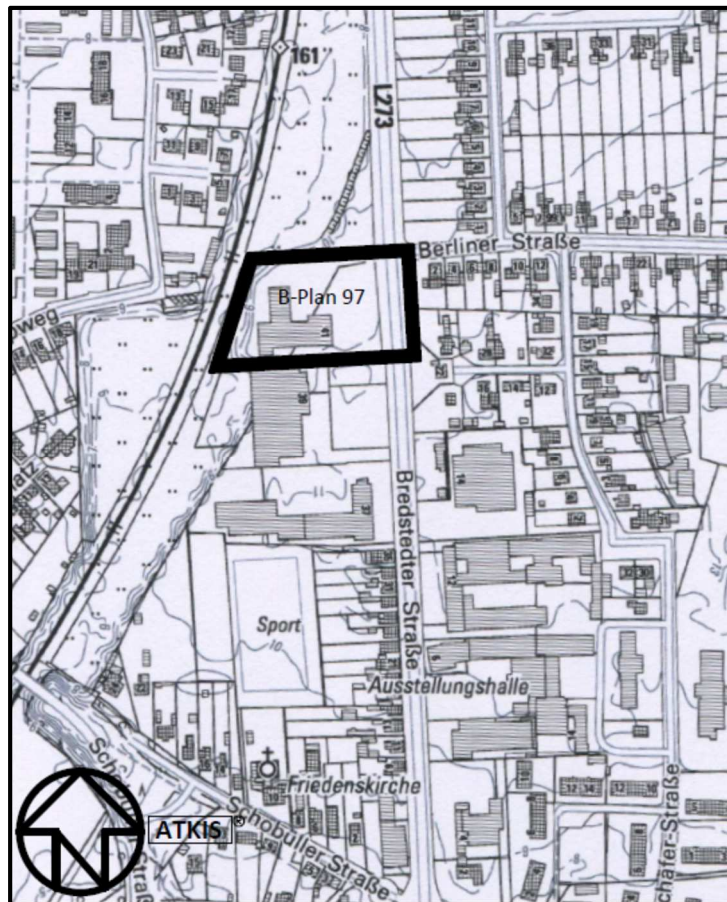
zum Bebauungsplan Nr. 97

„Einzelhandel Bredstedter Straße“ der Stadt Husum

für das Gebiet

westlich der Bredstedter Straße, südlich der Berliner Straße,

östlich der Gleisanlagen Hamburg-Westerland und nördlich der Schobüller Straße



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf

Verfasser: M.Sc. Dana Michaelis

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFGABENSTELLUNG	3
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
1.2 Methodische Vorgehensweise	4
2. DARSTELLUNG DES VORHABENS	5
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	5
3. RELEVANZPRÜFUNG FAUNA	6
3.1 Relevanzprüfung Vögel	6
3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse	9
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	11
3.3 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....	12
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE	12
5. ZUSAMMENFASSUNG	13
6. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	13

1. AUFGABENSTELLUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Einzelhandel Bredstedter Straße“ der Stadt Husum für das Gebiet „westlich der Bredstedter Straße, südlich der Berliner Straße, östlich der Gleisanlagen Hamburg-Westerland und nördlich der Schobüller Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzbaus für den derzeit auf der Fläche vorhandenen Lebensmitteldiscounter geschaffen werden. Der vorhandene Penny-Markt weist eine Verkaufsfläche (VK) von ca. 622 m² auf. Zudem war in dem Gebäude ein Fachgeschäft für Bodenbeläge untergebracht, das zwischenzeitlich geschlossen wurde; hier besteht derzeit Leerstand. Das Plangebiet ist aktuell vom Gebäude des Discountermarktes und den dazugehörigen Stellplatzflächen geprägt. Im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens ist ein Rückbau des Gebäudebestandes und anschließend der Neubau eines Marktes gemäß der Musterbaubeschreibung der Penny-Markt GmbH vorgesehen. Das neue Gebäude wird eine VK von ca. 999 m² aufweisen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Husum gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene ergeben sich artenschutzrechtliche Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG), die auf bundesrechtlicher Ebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt sind. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die sog. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität), durchgeführt werden. Die Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkungsraum des Vorhabens anhand einer Relevanzprüfung ermittelt und dessen Betroffenheit anhand der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren untersucht. Die Abschätzung des potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Potentialanalyse, bei der die Lebensraumeignung aus vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet wird. Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder der Habitatstruktur potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Stadt Husum hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

Zur Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgten am 17. Juli sowie am 02. Oktober 2018 Begehungen des Plangebietes. Im Plangebiet sind vor allem gebäude- und gehölzbrütende Arten von Relevanz, weshalb bei der Erfassung der Habitatstruktur besonders auf als Quartiere und Brutplatz geeignete Strukturen an Gehölzen sowie Gebäuden geachtet wurde. Der Gehölz- und Gebäudebestand wurde neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht.

Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

2. DARSTELLUNG DES VORHABENS

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,75 ha und befindet sich im Südosten des Siedlungskörpers der Stadt Husum. Begrenzt wird das Gebiet: im Norden durch Flächen, die der wirksame FNP der Stadt Husum als „Bahnanlagen“ darstellt, im Osten durch die „Bredstedter Straße“ (L 273) und hieran anschließende vorhandene Siedlungsstrukturen, im Süden durch einen vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetrieb (REWE), im Westen durch die Bahnstrecke Elmshorn-Westerland (Marschbahn).

Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt und vom Gebäudebestand und Stellplatzflächen geprägt. Die Habitatausstattung beschränkt sich vor allem auf die randlichen Grünstrukturen, die den Arten der Siedlungsbiotope als potentieller Lebensraum dienen.

Entlang der Bredstedter Straße befinden sich Birken und Ebereschen auf einem intensiv gepflegten Grünstreifen. Der Erhalt der Bäume ist aufgrund von Festsetzungen als gesichert anzusehen. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Abschnitt eine strauchförmig gewachsene Ulme, die aufgrund der zusätzlich geplanten Zufahrt im Südosten nicht erhalten werden kann. Dabei handelt es sich um keine ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen, die einem besonderen Schutzstatus unterliegen. Der Grünstreifen wird von einer im Zufahrtbereich verrohrten Grabenstruktur begrenzt. Der Graben war während der Gebietsbegehungen nicht wasserführend. Im Zufahrtbereich befinden sich Zierpflanzen wie Spiersträucher und Heckenkirschen. Entlang der Böschungskante der Gleisanlagen im Westen sowie im Nordwesten wird der Plangeltungsbereich von heimischen Gehölzbeständen begrenzt, denen zum Teil intensiv gepflegte Grünstreifen vorgelagert sind. Die Laubholzbestände setzen sich überwiegend aus heimischen Arten zusammen, darunter unter anderem Weide, Birke, Eberesche, Hasel, Faulbaum, Liguster und Kartoffelrose. Im Rahmen der vorliegenden Planung können eine Eberesche im Nordwesten und eine Weide auf der Böschungskante nicht erhalten bleiben. Ansonsten sieht das Planvorhaben keinen Eingriff in den Gehölzbestand vor.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabensspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (Gebäuderückbau und Gehölzbeseitigung)
- Verlust von Quartieren (in Gehölz- oder Gebäudestrukturen)

- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch Betrieb des Discountermarktes (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen oder Bauwerken

3. RELEVANZPRÜFUNG FAUNA

3.1 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der aktuellen Nutzung des Standortes und den damit einhergehenden Störfaktoren ist mit allgemein häufigen und störungsresistenten Arten mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um anspruchslose Arten. Diese sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel.

Insgesamt weist der Gebäude- und Gehölzbestand grundsätzlich potentiellen Lebensraum für Gebäude- und Gehölzfreibrüter auf. Durch die verkehrliche Nutzung des Plangebietes sowie die umgebenden stark frequentierten Verkehrswege sind Störungen vorhanden, weshalb das Vorkommen von empfindlichen und gefährdeten Arten ausgeschlossen werden kann.

Typische **Gehölzfreibrüter** mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen sind Singvögel wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Garten- und Klappergrasmücke. Alle genannten und potentiell vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen. Zum Zeitpunkt der Gebietsbegehungen wurden keine Nester im Baum- und Strauchbestand festgestellt.

Baumhöhlen, die als potentielle Niststätten für gehölzhöhlenbrütende Arten geeignet wären, konnten lediglich in einer Birke entlang der Bredstedter Straße auf geringer Höhe (ca. < 2,5 m) ausgemacht werden. Die vorhandenen Baumhöhlen bieten aufgrund der Störfaktoren eingeschränkte Lebensraumpotentiale für Gehölzhöhlenbrüter. Typische **Gehölzhöhlenbrüter** mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen sind Meisen- und Sperlingsarten. Bei den Begehungen wurden keine Hinweise gefunden, die auf eine Nutzung der Baumhöhlen als Brutstandort schließen lassen.

Es ist anzumerken, dass die Gebietsbegehungen während der Vegetationsperiode im belaubten Zustand stattgefunden haben, weshalb die Sichtverhältnisse zum Teil eingeschränkt waren. Während der Gebietsbegehung wurde festgestellt, dass der Baumbestand weitestgehend vital war. Die Birke bleibt von der Planung unberührt.

Der Discountermarkt bietet aufgrund vorhandener Dachüberstände Besiedlungspotential für **Gebäudebrüter**. Im Bereich der Warenanlieferung konnte ein Nest in einem Stahlträger festgestellt werden. Aufgrund der Standortwahl sowie der Ausprägung des Nestes könnte es sich dabei um ein Nest eines Hausrotschwanzes handeln. Ein aktuelles Brutgeschehen konnte im Juli nicht beobachtet werden, weshalb ein unbesetztes Nest angenommen wird. Weitere Hinweise auf das Vorkommen von Gebäudebrütern liegen nicht vor.

Generell bieten die vorhandenen heimischen Laubgehölze den Brutvögeln mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen ein potentiell Nahrungshabitat. Die randlichen Laubholzbestände bleiben fast vollständig erhalten.

Bezogen auf die Lokalpopulationen ist aufgrund der Arealgröße mit geringen Anzahlen der jeweiligen Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben potentiell betroffen sind. Im Auszug des Artkatasters des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche keine Einträge von Vorkommen von Brutvögeln vermerkt.

3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung können im Nordwesten im Randbereich zwei Bäume nicht erhalten bleiben. Für die potentiell vorkommenden Vögel können Schädigungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden, da eine Beseitigung von Gehölzen nach den allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum 29.02. zu erfolgen hat, was außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit liegt. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Im Rahmen der Abrissarbeiten kann es zu Schädigungen oder Verletzungen von Einzelindividuen der gebäudebrütenden Arten kommen, wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (siehe Kapitel 4) kann ein Auslösen der Verbotstatbestände grundsätzlich vermieden werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Erhebliche Störungen werden durch die Gehölzbeseitigung nicht ausgelöst, da sich diese gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum 29.02. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel befindet. Viele Arten sind keine Jahresvögel, die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögel zu rechnen. Mit Bauzeitenfenstern lassen sich Störungen somit häufig ausschließen. Findet der Gebäudeabriss innerhalb der Brutzeit statt, muss sichergestellt sein, dass sich keine gebäudebrütenden Arten angesiedelt haben, die erheblich gestört werden könnten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (siehe Kapitel 4) kann ein Auslösen der Verbotstatbestände grundsätzlich vermieden werden.

Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der Störwirkungen eintritt. Betriebsbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund des Betriebes des Discountermarktes nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gelten.

Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist zu erwarten, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutplatzpotentiale sind im Plangebiet im Gehölz- und Gebäudebestand vorhanden und könnten aufgrund des Gebäudeabrisses und der Gehölzbeseitigung verloren gehen. Die potentiell betroffenen Individuen der häufigen Arten können auf die zu erhaltenden Gehölzstrukturen im Plangebiet und den umgebenden Siedlungsbereich ausweichen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Während den Gebietsbegehungen wurde ein aufgrund fehlender Besiedlungshinweise unbesetztes Nest festgestellt, das wahrscheinlich einem Hausrotschwanz zuzuordnen ist. Aufgrund des Rückbaus des Discountermarktes geht ein potentieller Brutplatz verloren. Der Hausrotschwanz nutzt in der Regel jährlich abwechselnde Nistplätze und gilt hinsichtlich seiner Nistplatzwahl als flexibel. Eine Beeinträchtigung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit führt somit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Es wird davon ausgegangen, dass in den benachbarten Bebauungsstrukturen ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Findet der Gebäudeabriss innerhalb der Brutzeit statt, hat die Entnahme des Nestes noch außerhalb der Brutzeit zu erfolgen um eine eventuelle Neubesiedlung gänzlich auszuschließen. Nach Umsetzung der geplanten Bebauung stehen erneut entsprechende Nistmöglichkeiten zur Verfügung.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die artspezifisch sind und sich saisonal unterscheiden können. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten. Winterquartiere müssen weitestgehend frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Der Lebensraumkomplex der Fledermäuse setzt sich also folglich aus unterschiedlichen Quartiertypen, Jagdhabitats sowie Flugrouten zusammen. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Im Plangeltungsgebiet sind aufgrund der Habitatansprüche und der Verbreitung Fledermausarten mit Schwerpunkt vorkommen im Siedlungsbereich zu erwarten. Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumanprüche die Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und das Braune Langohr potentiell im Plangeltungsbereich vorkommen. Alle genannten Arten sind gebäudebewohnende Fledermäuse und nutzen Gebäude für Sommer- und Winterquartiere zugleich. Natürliche Baumquartiere dienen zusätzlich als Tagesquartier- bzw. Tagesversteck.

Bezogen auf die Lokalpopulationen ist aufgrund der Arealgröße des Plangeltungsbereichs mit geringen Anzahlen der jeweiligen Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben potentiell betroffen sind.

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster für die Stadt Husum keine Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Natürliche Baumquartiere in Form von Baumhöhlen sind lediglich in einer Birke auf dem Grünstreifen zwischen Stellplätzen und Grabenstruktur vorhanden. Da sich die Baumhöhlen auf geringer Höhe (ca. < 2,5 m) befinden und direkt an die Stellplatzfläche grenzen, erscheinen die Baumhöhlen aufgrund direkt angrenzender Störfaktoren als hochwertiger Quartierstandort ungeeignet. Fledermäuse stellen an ihre Wochenstubenquartiere allerdings besonders hohe Ansprüche und gelten während der Wochenstubenzeit als sehr störungsempfindlich. Eine Nutzung als potentieller Quartierbaum für Wochenstuben- oder Winterquartiere wird ausgeschlossen. Indirekte Nutzungshinweise durch Kotspuren

an den Baumstämmen unterhalb der Baumhöhlenöffnung oder verfärbte Einfluglöcher, wurden nicht festgestellt.

Der Gebäudebestand weist verschiedene fledermausrelevante Strukturen unterschiedlicher Ausprägung auf, die potentiell als Quartier geeignet sind.

Es finden sich potentielle Tagesverstecke in Form von Spaltenquartieren in der Holzverkleidung der Aussenfassade im Dachbereich. Flächendeckend wurden Spinnweben vor den Spaltöffnungen festgestellt, weshalb man davon ausgehen kann, dass aktuell keine Besiedlung vorliegt. Zudem wies das Gebäude bei keinem der beiden Begehungstermine Hinweise wie Kotspuren oder Nutzungsspuren im Bereich des Einflugs auf, die auf aktuell genutzte Fledermausquartiere schließen lassen. Eine Winterquartiereignung in der Holzverkleidung kann ausgeschlossen werden, da diese Spaltenquartiere nicht frostsicher sind.

Darüber hinaus befinden sich im Bereich der Warenanlieferung im Südwesten Bereiche mit kleinen Einflugmöglichkeiten im Dachüberstand. Zum einen weist das Insektengitter im Dachüberstand teilweise kleine Beschädigungen auf und zum anderen befinden sich im holzverkleideten Dachüberstand am Mauerwerk kleine Spalten. Diese Hohlräume, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können, stellen aufgrund ihrer Größe zunächst einmal höherwertige Strukturen dar. Da sich diese Strukturen in direkter oder in Nähe zum Warenzulieferungsbereich befinden, wird aufgrund der Störfaktoren eine potentielle Eignung für Wochenstubenquartiere allerdings als ungeeignet eingestuft. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die erste Plangebietsbegehung im Juli während des Kernzeitraumes der Wochenstubenzeit stattgefunden hat. Es wurden keine Kot- oder Nutzungsspuren im Bereich von potentiellen Einfluglöchern festgestellt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass im laufenden Verfahren noch einmal zu überprüfen ist, inwieweit es sich um Hohlräume im Bereich des beschädigten Insektengitters handelt oder ob der ungedämmte Dachstuhl des Kaldaches an dieser Stelle zugänglich ist, um vor allem eine Winterquartiereignung im Dachbereich im Hinblick auf Abrisszeiträume mit Sicherheit ausschließen zu können.

Für die potentiell vorkommenden Fledermausarten bietet das Plangebiet grundsätzlich Lebensraumpotential, auch wenn während der Gebietsbegehung keine Besiedlungshinweise potentieller Quartiere festgestellt wurden. Eine ganzjährige Nutzung der zu beseitigenden Gebäude- und Gehölzstrukturen durch Fledermäuse wird als unwahrscheinlich eingestuft. Tagesversteckpotential ist am Marktgebäude ausreichend vorhanden, wohingegen aktuell keine besondere Wochenstuben- oder Winterquartiereignung vorliegt. In diesem Zusammenhang ist im Bereich des beschädigten Insektengitters allerdings noch einmal abzuklären, inwieweit eine Zugänglichkeit zum Dachstuhl gegeben ist.

Die nördlichen abgrenzenden linearen heimischen Gehölzstrukturen, die sich im Randbereich des Plangebietes befinden sowie die westlich angrenzende Böschungskante entlang der Bahngleise eignen sich potentiell als Jagdhabitat. In die randlichen Gehölzbestände wird lediglich geringfügig eingegriffen, weshalb diese weiterhin als potentielle Leitstrukturen und Jagd- und Nahrungshabitat dienen können.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da sich am zum Abriss vorgesehenen Gebäudebestand potentielle Quartiere für Fledermäuse befinden, ist nicht auszuschließen, dass während der Baufeldräumung Individuen aufgrund einer potentiellen Quartiernutzung direkt geschädigt oder getötet werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (siehe Kapitel 4.) kann die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen durch die Baufeldräumung und die Errichtung des Neubaus sind nicht zu erwarten, da diese tagsüber stattfinden. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv. Außerdem wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Arten im Plangebiet gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potentiell bzw. vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit der Beseitigung der Gebäudestrukturen geht vor allem potentielles Tagesversteckpotential verloren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell vorkommenden Arten sind im Plangebiet aufgrund fehlender Besiedlungshinweises nicht nachgewiesen worden. Es ist davon auszugehen, dass in der Umgebung Ausweichquartiere vorhanden sind und somit gem. § 44 Abs. 5 die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Um eine Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausschließen zu können, erfolgt eine zusätzliche Besatzkontrolle und Entwertung potentieller Quartiere vor den Abrissarbeiten, um sicherzustellen, dass eine Nutzung des Gebäudebestandes gänzlich ausgeschlossen werden kann (siehe Kapitel 4.). Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf eine tatsächliche Besiedlung vor.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

3.3 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung des Gehölz- und Gebäudebestands möglichst gering ist. Durch die Bauzeitenregelung können Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Alternativ können potentielle Quartierstrukturen nach Besatzkontrolle entwertet werden um Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden.

Die Entwertung potentieller Quartiere in Gehölzen hat im Herbst (September – Oktober) zu erfolgen, da dieser Zeitraum außerhalb von Wochenstubenzeit und der Winterquartiernutzung liegt. Ein Ausweichen auf andere Quartiere ist den Tieren dann am ehesten möglich. Da aufgrund des projektinternen sowie verfahrenstechnischen Ablaufs eine Entwertung potentieller Gebäudequartiere im Herbst nicht realisierbar war, wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Nordfriesland ein alternatives Vorgehen vorabgestimmt (Quartierentwertung auch zu einem anderen Zeitpunkt, sofern Besatz ausgeschlossen werden kann), dass bei Bekanntsein des Abrisstermines noch einmal im Detail abgestimmt wird.

Gebäudeabrisszeiten

Um Tötungen von Einzeltieren aufgrund potentieller Sommerquartiernutzung zu vermeiden, sollte das Zeitfenster für den Rückbau des Gebäudes vorsorglich zwischen 1.12. – 29.02. liegen. Um eine Winterquartiereignung mit Sicherheit ausschließen zu können, ist vor Durchführung der Abrissarbeiten im Winterzeitraum der Bereich des beschädigten Insektengitters noch einmal endoskopisch zu untersuchen. Es gilt zu prüfen, inwieweit eine Zugänglichkeit zum Dachstuhl gewährleistet ist oder ob eine mögliche Unterspannfolie die Zugänglichkeit verhindert oder die Eignung für höherwertige Quartiere einschränkt. Sollte eine freie Zugänglichkeit gewährleistet sein, ist dieser noch einmal auf Besatz zu überprüfen. Kann ein Besatz ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden beschädigten Bereiche im Dachüberstand unverzüglich durch Verschluss zu entwerten.

Ist aufgrund projektinterner Zeitabläufe ein Gebäudeabriss wie oben angeführt nicht möglich, müssen alle weiteren potentiellen sommerlichen Quartierstrukturen auf Besatz kontrolliert und unverzüglich entwertet werden um eine Besiedlung während der sommerlichen Aktivitätsphase ausschließen zu können. Das Entwerten dieser Quartiere hat noch im Winter zu erfolgen (1.12. – 29.02). Sollte eine Zugänglichkeit in dem Bereich zum

Dachstuhl gegeben sein, ist dieser sicherheitshalber noch einmal auf Besatz zu überprüfen. Nach Ausschluss einer Besiedlung im Winter (endoskopisch, gegebenenfalls Dachstuhlbegehung), müssen die potentiellen Quartiere am Gebäude vor Beendigung des Winterschlafes (29.02) deaktiviert werden, indem die potentiellen Höhlungen, Spalten und Nischen unbrauchbar gemacht werden (z.B. durch Ausschäumen).

Findet nach Quartierentwertung ein Gebäudeabriss zu Beginn der Brutzeit gebäudebrütender Vogelarten statt (Mitte März bis Mitte September), sind mit Beginn der Bauarbeiten Beunruhigungen und Verlärmungen verbunden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass sich keine gebäudebrütenden Arten während der Brutzeit ansiedeln. Der Bauablauf an sich wirkt bereits als Vergrämung. Sollte der Abriss nicht zu Beginn der Brutzeit stattfinden, sondern im späteren Jahresverlauf, ist sicherzustellen, dass sich keine gebäudebrütenden Arten ansiedeln. Gegebenenfalls sind Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Dachüberstände mit Netzen zu versehen). Sobald der Abrisszeitpunkt bekannt ist, sind entsprechende Maßnahmen mit der UNB abzustimmen. Sollten gebäudebrütende Individuen festgestellt werden, muss umgehend die UNB informiert werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 97 „Einzelhandel Bredstedter Straße“ der Stadt Husum für das Gebiet „westlich der Bredstedter Straße, südlich der Berliner Straße, östlich der Gleisanlagen Hamburg-Westerland und nördlich der Schobüller Straße“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Fledermäuse und Brutvögel potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist aufgrund des Gebäude- und Gehölzbestandes grundsätzlich Lebensraumpotential für gehölzfrei-, gehölzhöhlen und gebäudebrütende Vogelarten auf.

Für die potentiell vorkommenden Fledermausarten ist das Plangebiet vor allem für siedlungstypische Fledermäuse von potentieller Bedeutung. Potential für eine sommerliche Nutzung in Form einer Tagesquartiernutzung ist anzunehmen. Hinsichtlich der Quartierpotentiale ist die Zugänglichkeit zum Dachstuhl bei abschließender Besatzkontrolle und Quartierentwertung vor Abrissarbeiten noch einmal zu überprüfen, um eine Winterquartiereignung vollständig auszuschließen zu können. Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erwartet, sofern die entsprechenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abrisszeiten, Besatzkontrollen und Quartierentwertungen berücksichtigt werden. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse werden im städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Husum und dem Bauträger festgehalten.

6. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ – STÄNDIGER AUSSCHUSS „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. – Schriftenreihe LANU SH.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Flintbek.

STADT HUSUM (2018): Bebauungsplan Nr. 97 der Stadt Husum für das Gebiet „westlich der Bredstedter Straße, südlich der Berliner Straße, östlich der Gleisanlagen Hamburg-Weserland und nördlich der Schobüller Straße“.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018): Auszug aus dem Artkataster für die Stadt Husum.